

**LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.
BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON
ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG FÜR DIE BESCHAFFUNG FAIR GEHANDELT
SPORTARTIKEL**

Inhalt

Nr.1 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Nr.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Nr.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Nr.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nr.5 Auszahlung

Nr.6 Nachweis der Verwendung

Nr.7 Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1.

Der Landessportbund Berlin kann aus Mitteln der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Beschaffung fair gehandelter Sportartikel sowie für die Sensibilisierung für das Thema Zuwendungen gewähren.

1.2.

Gefördert werden Verbände und Vereine bei der nachhaltigen Beschaffung von Sportbällen, sonstigen Sportgeräten und Sportbekleidung. Unterstützt werden auch Maßnahmen, die Vereinsmitglieder für das Themenfeld nachhaltiger Beschaffung sensibilisieren sollen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Bewilligung erfolgt nur für Maßnahmen / Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

2.2.

Zuwendungen können nur die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen erhalten.

2.3.

Zuwendungen werden nur solchen Sportorganisationen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

2.4.

Gefördert wird die Beschaffung von Sportartikeln, die unter Einhaltung von Sozialstandards in den Produktionsländern gefertigt wurden. Die Sportartikelhersteller müssen dabei über ein entsprechendes Nachhaltigkeitszertifikat (z. B. FLO, WFTO) verfügen und nachweisen können, dass menschen- und arbeitsrechtliche Standards bei der Produktion eingehalten werden.

2.5.

Eine Förderung von Maßnahmen / Projekten setzt eine Eigenleistung der Empfänger von mindestens 50 % voraus. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss diesem zustimmt.

2.6.

Bei einem Wert ab 200 Euro (netto) muss der Nachweis erbracht werden, dass wirtschaftlich und sparsam gehandelt wurde; dies ist durch sachliche Prüfung zu bestätigen. Bei einem Wert ab 500 Euro (netto) sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollten diese nicht verfügbar sein, ist dieses dem Zuwendungsgeber schriftlich zu erklären.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1.

Eine Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben gewährt.

3.2.

Die Gesamtsumme der Beschaffung soll pro Antragsteller 7.500 Euro nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss diesem zustimmt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1.

Die Verbände und Vereine beantragen die Zuwendung mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme / des Projekts mit einer ausreichenden Beschreibung und einem Finanzierungsplan. In Sonderfällen kann eine verkürzte Frist vereinbart werden.

4.2

Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für die Beschaffung fair gehandelter Sportartikel für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

5. Auszahlung

5.1.

Der Landessportbund Berlin zahlt die Zuwendung erst aus, wenn die zu fördernde Organisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat, die Einverständniserklärung beim Landessportbund Berlin eingegangen ist und die Prüfung der Verwendungsnachweise durch den Landessportbund Berlin erfolgte.

5.2.

In Ausnahmefällen kann auch eine Vorschusszahlung beantragt werden.

5.3.

Treten nach der Antragstellung durch die Verbände und Vereine erhebliche Änderungen bei der Finanzierung der Maßnahme / des Projekts auf (Wegfall von Eigenleistungen), kann die Zuwendung verwehrt bzw. zurückgefordert werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1.

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme oder nach vereinbarter Terminsetzung nachzuweisen.

6.2.

Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, entsprechend dem vorgelegten Finanzierungsplan, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

6.3

Der Landessportbund Berlin kann in Einzelfällen die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises verlangen.

7. Inkrafttreten

Die Verwendungsrichtlinien sind ab dem 1.1.2018 gültig.